



BGTalk

Teil IV - Betreuerbestellung - Was ist neu?

Herausforderungen der Betreuerbestellung
bei den Betreuungsbehörden und
Betreuungsvereinen

15. März 2022, 17.00 bis 19.00 Uhr

-online-

Holger Marx

Betreuungsbehörde Kreisverwaltung Mainz-Bingen



Agenda

1. Vorschlag „geeigneter“ Betreuer:innen
 - a. beruflich Tätige
 - b. ehrenamtlich Tätige
2. Betreuungsbehörde (BtB)
 - a. Begründungspflicht
 - b. Sichtweise der Betroffenen
 - c. „Kennenlerngespräch“
3. Betreuungsvereine (BtV)
 - a. Kontaktherstellung zu ehrenamtlich Tätigen
 - b. Vereinbarungen zu Begleitung und Unterstützung
 - c. Betreuungsverein als „Betreuer:in“



Vorschlag „geeigneter“ Betreuer:innen

beruflich tätige Betreuer:innen § 19 Abs. 2 BtOG (neu)
(auch **Vereinsbetreuer:innen**)

- formal: Eignung, Zuverlässigkeit, Sachkunde
 - „einfache“ Beurteilung: wenn **Registrierung** vorhanden ✓
- inhaltlich: für den konkreten Fall (§ 1821 BGB !)
 - beachten: **Auswahlermessen** der BtB
 - keine Ausschlussgründe (z.B. Nachrang, § 1816 Abs. 6 BGB)
- Herausforderung(en):
 - sind **genügend** registrierte Betreuer:innen mit freien Kapazitäten vorhanden?
 - muss die BtB als „Ausfallbürge“ einspringen?



Vorschlag „geeigneter“ Betreuer:innen

ehrenamtlich tätige Betreuer:innen § 19 Abs. 1 BtOG (neu)

- formal und für **alle** (ehrenamtliche „Fremdbetreuer:innen“ **und** ehrenamtliche Betreuer:innen mit „familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung“
 - Eignung, Zuverlässigkeit muss gegeben sein; **neu**: **dezidierte Prüfung** durch BtB nach **§ 21 BtOG**
 - analog § 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BtOG
 - ❖ kein Berufsverbot (§ 70 StGB, § 132a StPO) ✓
 - ❖ 3 Jahre vor Bestellung keine rechtskräftige Verurteilung wegen Verbrechen, vorsätzlichem Vergehen (für Betreuung relevant) ✓
 - ❖ „ungeordnete“ Vermögensverhältnisse (Insolvenzverfahren, Eintrag Schuldnerverzeichnis) ✓
 - Nachweise („Bringschuld“)
 - ❖ Auszug BZR (**Führungszeugnis**) ✓
 - ❖ Auskunft Vollstreckungsportal (**Schuldnerverzeichnis**) ✓



Vorschlag „geeigneter“ Betreuer:innen

- formal und für ehrenamtliche „Fremdbetreuer:innen“
 - **Vereinbarung** nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BtOG mit BtV ✓
 - Verpflichtung zur Teilnahme an Grundlagenschulung
 - Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen
 - feste:r Mitarbeiter:in im BtB als Ansprechpartner:in
 - BtV (Mitarbeiter:in) übernimmt Verhinderungsbetreuung
- inhaltlich: auch hier für den konkreten Fall (§ 1821 BGB !)
 - beachten: **Auswahlermessen** der BtB
 - keine Ausschlussgründe (z.B. Ablehnung, § 1816 Abs. 6 BGB)
- Herausforderung(en):
 - Akzeptanz bei Familienangehörigen?
 - Hürden für „Fremdbetreuer:innen“ und Gewinnung (**BtV!**)?



Betreuungsbehörde (BtB)

neue Aufgaben beim Betreuervorschlag

- dezidierte **Begründungspflicht** bei der Auswahl (§ 12 BtOG)
 - zu berücksichtigen insbesondere:
 - Vorrang Ehrenamt vor Beruf
 - Vorrang natürliche Person vor juristischer
 - Auswahlermessen bei „gleicher“ Eignung
 - immer Begründung beim Abweichen von der Regel
 - konkrete (persönliche) Eignung
 - notwendige Kenntnisse, Fähigkeiten
- Darlegung der **Sichtweise des betroffenen Menschen** (§ 12 BtOG)
 - Wünsche zur Person d. Betreuer:in
 - auch Ablehnung relevant



Betreuungsbehörde (BtB)

- neues Angebot: **Kennenlerngespräch** (§ 12 Abs. 2 BtOG)
 - auf Wunsch des betroffenen Menschen kann das die BtB vermitteln
 - Fragen und Herausforderungen:
 - wie „proaktiv“ erfolgen Hinweis bzw. Angebot für das Kennenlerngespräch? (Nutzen)
 - ist die BtB standardmäßig anwesend? (Zeit und Kostenfaktor)
 - sind Betreuer:innen dazu bereit? (keine Aufwandsentschädigung)

Exkurs: das Kennenlerngespräch aus eigener Erfahrung

- betreute Menschen fühlen sich wertgeschätzt
- können Betreuer:in vorher kennenlernen und aktiv in die Auswahl „eingreifen“
- Darlegung erster grundlegender Absprachen und Vorstellungen
- viel seltener: zeitnahe Anträge Wechsel Betreuer:in (Zeitersparnis 😊)



Betreuungsverein (BtV)

- neue **Kontaktherstellung** zu ehrenamtlich tätigen Betreuer:innen mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung (§ 10 BtOG)
 - BtB übermittelt nach Gerichtsbeschluss an BtV:
Name und Anschrift an BtV **am Wohnort d. Betreuer:in**
 - Zweck:
 - Kontaktaufnahme durch BtV
 - Informationen und Hinweis auf Hilfs- und Unterstützungsangebote
 - Angebot Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BtOG
 - zu Beachten:
 - Wünsche d. Betreuer:in
 - gleichmäßige Verteilung der ehrenamtlich Tätigen auf BtV
 - besondere Spezialisierungen beim BtV
 - Informationspflichten (DSGVO) an Betreuer:in durch BtV und BtB



Betreuungsverein (BtV)

- Herausforderungen und Probleme:
 - Mitteilung an den BtV auch **ohne Einverständnis** aber Wünsche etc. beachten?
 - Wohnort d. Betreuer:in nicht im **Zuständigkeitsbereich** der verfahrensverantwortlichen BtB, wo auch der betroffene Mensch lebt:
 - welche BtVe gibt es „dort“? **Amtshilfe** dortige BtB?
 - wie können die Anforderungen an Wunsch, Auswahl BtV, etc. erfüllt werden?
 - kennt der BtV die Strukturen am Ort der Betreuung (z.B. **Beratung** Sozialleistungen in anderem Bundesland)?
 - Handhabung im Vorverfahren (**einstweilige Anordnungen**) nicht gänzlich geklärt (nur Bekanntgabe nach § 288 Abs. 2 S. 1 FamFG). Sind bei vorläufigen Maßnahmen auch die Daten weiterzugeben?



Betreuungsverein (BtV)

- neue Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BtOG
 - die Regelung legt Neuorientierung der **Arbeitsschwerpunkte** im BtV nahe
 - bei Betreuerauswahl (Vorschlag) müssen die Vereinbarung vorliegen und **konkrete Mitarbeiter:innen** beim BtV als Vertretung im Verhinderungsfall benannt sein; evtl. kann auch Verein als jur. Person möglich sein (Beachtung „Rangfolge“!).
- Herausforderung(en):
 - hat der BtV hier **genügend** registrierte (Vereins)Betreuer:innen mit freien Kapazitäten vorhanden?
 - gibt es keinen BtV muss die BtB als „Ausfallbürge“ einspringen und selbst eine Vereinbarung abschließen (§ 5 Abs. 2 BtOG)
 - gilt auch für die BtB am Wohnort d. Betreuer:in, selbst wenn diese so gar nichts mit dem Verfahren zu tun hat(te)



Betreuungsverein (BtV)

- BtV als „Betreuer:in“
 - als juristische Person nun **Vergütungsanspruch**; vielleicht aber gar nicht Relevant, da Vorrang der natürlichen Person
 - auch Vereinsmitarbeiter:innen müssen **registriert** sein um eingesetzt werden zu können
- Herausforderung(en):
 - bei Abschluss eines Arbeitsvertrages wird d. Vereinsmitarbeiter:in oft noch nicht registriert sein
hier sind **ergänzende Regelungen** und Erleichterungen in der **BtRegVO** und im **ReparaturG** vorgesehen
 - wie werden intern die Vertretungen geregelt (auch im Zusammenhang mit Verhinderungsbetreuungen)?



Abschluss

Keine Panik!

(Per Anhalter durch die Galaxis; Roman von Douglas Adams)

Nach der Reform ist vor der Reform, denn

„Nichts ist so beständig wie der Wandel.“

(Heraklit)